## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur temporären wesentlichen Änderung eines bestehenden Tanklagers, Werksteil Friesenheimer Insel, 68169 Mannheim

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 15.10.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a3-8823 /9.2 BASF\_Tanklager\_BV-ChemCycle-Naptha.

Auf Ihren Antrag vom 03.08.2018, zuletzt geändert am 05.09.2018, erteilen wir Ihnen aufgrund der §§ 4 ff und 16 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BlmSchV und Nr. 8.11.1 Nr. 1 i.V.m. 8.11.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) die immissionsschutzrechtliche

## Genehmigung

zur temporären Nutzungsänderung des Tanklagers Flüssigkeiten in Ihrem Werksteil Friesenheimer Insel, Max-Planck-Str. 1, 68169 Mannheim.

- 1.1 Die Genehmigung umfasst das einmalige Entladen von maximal 5 Tonnen des synthetischen Naphta-Ersatzstoffes mit dem Handelsnamen "CynLite" der Fa. Plastic Energy, Sevilla, aus einem Eisenbahnkesselwagen unter Nutzung der Umschlagstelle FE 414 in den Naptha-Tank FB-3606 sowie das anschließende Vermischen im Tank bis zu einem maximalen Massenanteil von 1% für "CynLite" in Naphta.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen im Abschnitt 4 sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Der Betriebsversuch ist entsprechend diesen Unterlagen durchzuführen, soweit in den in Abschnitt 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung des einmaligen Betriebsversuches begonnen wird. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 29.06.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe